



Weisung zuhanden der Zertifizierungsstellen betreffend die Meldung von Unregelmässigkeiten und den Jahresbericht

vom 1. Januar 2017

zur

**Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse
(GUB/GGA-Verordnung)¹**

und zur

**Verordnung des WBF vom 11. Juni 1999 über die Mindestanforderungen an die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben
(Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA)²**

1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Artikel 21a, Absatz 5 der GUB/GGA-Verordnung erlässt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die nachfolgenden Weisungen zuhanden der Zertifizierungsstellen.

2 Zweck

Diese Weisungen regeln das Vorgehen beim Feststellen von Unregelmässigkeiten im Rahmen der Kontrollen der GUB und GGA (Ziffer 3). Sie legen insbesondere fest, welche festgestellten Unregelmässigkeiten dem BLW, den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle und den Gruppierungen gemeldet werden müssen.

Ausserdem legen sie den Inhalt des Berichts fest, den die Zertifizierungsstellen gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA jährlich dem BLW liefern müssen (Ziffer 4).

¹ SR 910.12

² SR 910.124

3 Vorgehen beim Feststellen von Unregelmässigkeiten im Rahmen der Kontrollen der GUB und GGA

Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA

Art. 8 Kontrollhandbuch

¹ Die Zertifizierungsstelle oder die Zertifizierungsstellen konkretisieren in einem Kontrollhandbuch die Verfahren nach dieser Verordnung gemeinsam mit der Gruppierung, welche das Gesuch um Eintragung einer GUB oder GGA gestellt hat.

² Das Kontrollhandbuch ist integraler Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Zertifizierungsstelle oder der Zertifizierungsstellen.

³ Die aktualisierte Fassung des Qualitätssicherungssystems der Zertifizierungsstelle wird beim Bundesamt für Landwirtschaft hinterlegt.

Auf der Grundlage des Pflichtenhefts der eingetragenen Bezeichnung sind im Kontrollhandbuch alle Kontrollen geregelt, denen sich die Betriebe unterziehen müssen, sowie die vorgesehenen Sanktionen bei Nichterfüllen der Anforderungen des Pflichtenhefts (Nichtkonformität) gemäss einem Sanktionsreglement.

3.1 Nichtkonformität gegenüber dem Pflichtenheft

Jede Nichtkonformität wird je nach Schweregrad als «geringfügig» oder «schwerwiegend» eingestuft und hat drei mögliche Arten von Sanktionen zur Folge: Frist für Mängelbehebung, Deklassierung des Erzeugnisses (darf nicht mehr unter der eingetragenen Bezeichnung verkauft werden) und Verweigerung oder Entzug des Zertifikats.

Ein Erzeugnis gilt als konform, wenn die Anforderungen bezüglich Produktion, Verarbeitung und Aufmachung sowie die Qualitätskriterien gemäss dem Pflichtenheft erfüllt sind.

- schwerwiegende Nichtkonformität = Mangel oder Abweichung mit Auswirkung auf die Qualität des Erzeugnisses.
- geringfügige Nichtkonformität = Mangel oder Abweichung ohne «wesentliche» Auswirkung auf das Erzeugnis.

3.2 Beim Test des Endprodukts festgestellte Nichtkonformitäten

Nichtkonformitäten, die beim Test des Endprodukts festgestellt werden, führen in der Regel zu einer Deklassierung des Warenloses und/oder des Erzeugnisses (darf nicht mehr unter der eingetragenen Bezeichnung verkauft werden).

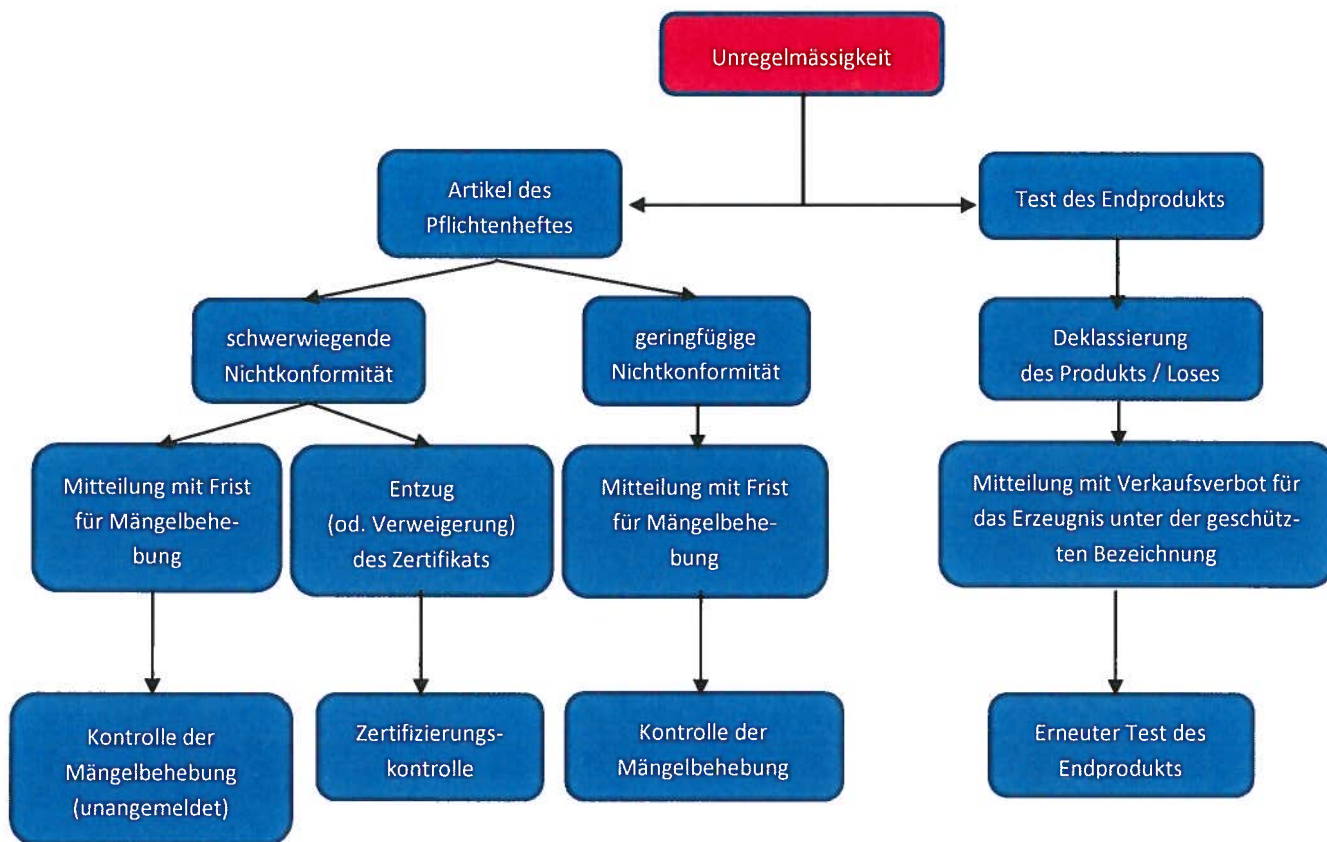
3.3 Meldung von Unregelmässigkeiten

GUB/GGA-Verordnung:

Art. 20 Meldung von Unregelmässigkeiten

Die Zertifizierungsstellen melden dem BLW, den zuständigen Kantonschemikern und den Gruppierungen die bei Kontrollen festgestellten Unregelmässigkeiten.

Wenn bei den Kontrollen der GUB und GGA Unregelmässigkeiten festgestellt werden, ist nach dem folgenden Schema vorzugehen:



Bei den Kontrollen festgestellte Unregelmässigkeiten sind den zuständigen Behörden nach dem folgenden Schema zu melden:

Unregelmässigkeiten	BLW	Zuständige Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle (LK) ³	Gruppierung
Artikel des Pflichtenheftes			
geringfügige Nichtkonformität	1 Mal pro Jahr im Jahresbericht (vgl. Ziffer 4)	keine Meldung	umgehend mit Mitteilung über die Nichtkonformität an den Betrieb
schwerwiegende Nichtkonformität	umgehend mit Mitteilung der Entscheidung der LK sowie der allfälligen Entscheidungen der Rekurskommission der LK	umgehend mit Mitteilung über die Nichtkonformität an den Betrieb	
Test des Endprodukts			
Deklassierung des Produkts / Loses	keine Meldung		

³ Als «zuständig» gilt das Organ des Kantons, in dem die Nichtkonformität festgestellt wurde.

4 Inhalt des Jahresberichts

Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA

Art. 6 Berichterstattung

Die Zertifizierungsstelle liefert dem Bundesamt für Landwirtschaft jährlich für jede geschützte Bezeichnung einen Bericht, welcher folgende Angaben enthält:

- die Liste der kontrollierten Unternehmen, aufgliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»;
- die Gesamtmenge der mit der geschützten Bezeichnung vermarkteten Produkte;
- die Anzahl und die Art der getroffenen Korrekturmaßnahmen und der Entzüge von Zertifikaten für jede geschützte Bezeichnung.

Der Jahresbericht, dessen Aufbau nachfolgend beschrieben wird, muss dem BLW spätestens Ende April des Folgejahres vorliegen. Der Jahresbericht 2016 wird noch nach altem Recht verfasst.

4.1 Aufbau des Jahresberichts

Bezeichnung	
Menge an [Erzeugnis] in [Mengenmass]	

1. Angaben über die Kontrollen nach Kategorie

Anzahl zertifizierte Betriebe	Anzahl Betriebe nach Kategorie			Anzahl kontrollierte Betriebe nach Kategorie		
	Produktion	Verarbeitung	Veredelung	Produktion	Verarbeitung	Veredelung

2. Angaben über die festgestellten Unregelmäßigkeiten

Anzahl festgestellte Nichtkonformitäten			Anzahl geringfügige Nichtkonformitäten			Anzahl schwerwiegende Nichtkonformitäten			Anzahl Entzüge oder Verweigerungen von Zertifikaten		
Produktion	Verarbeitung	Veredelung	Produktion	Verarbeitung	Veredelung	Produktion	Verarbeitung	Veredelung	Produktion	Verarbeitung	Veredelung

2.1. Geringfügige Nichtkonformitäten

Art der geringfügigen Nichtkonformität	Anzahl geringfügiger Nichtkonformitäten			Beschreibung der Korrekturmaßnahmen		
	Produktion	Verarbeitung	Veredelung	Produktion	Verarbeitung	Veredelung
Artikel des Pflichtenhefts						

2.2. Schwerwiegende Nichtkonformitäten

Art der schwerwiegenden Nichtkonformität	Anzahl schwerwiegender Nichtkonformitäten			Beschreibung der Korrekturmaßnahmen		
	Produktion	Verarbeitung	Veredelung	Produktion	Verarbeitung	Veredelung
Artikel des Pflichtenhefts						

5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Bernard Lehmann

Direktor